

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferanten

§ 1 – Allgemeines

- (1) Lieferanten sind Zulieferer, die Güter ohne eigenen Wertschöpfungsbeitrag (z.B. Büromaterialien) und mit eigenem Wertschöpfungsbeitrag (z.B. Texte, Fotos, u.a.) liefern. Für Geschäfte zwischen dem Lieferanten und der NEUKOM GmbH (im Folgenden auch Agentur genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich explizit anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant in seiner Bestellung auf seine eigenen AGB verweist und die Agentur nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das Aufheben des Schriftformerfordernisses hat ebenfalls in Schriftform zu erfolgen.

§ 2 – Auftrag und Preise

- (1) Grundlage der Geschäftsbeziehung/en ist der entsprechende, schriftlich erteilte Auftrag der Agentur, in dem die vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung festgehalten werden. Ergänzend gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Die gemäß den einzelnen Verträgen und jeweiligen ergänzenden Absprachen vereinbarten Preise sind Festpreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Angeboten nicht enthalten und muss in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.
- (3) Sollten sich nach der Auftragserteilung Änderungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand ergeben, die Mehrkosten zur Folge haben, sind NEUKOM die Mehrkosten unverzüglich und überprüfbar schriftlich mitzuteilen. Ohne die ausdrückliche schriftliche Bestätigung werden Mehrkosten seitens NEUKOM nicht übernommen.

§ 3 – Durchführung/Verzug

- (1) Die Erstellung von Texten/Fotos und sonstigen Gütern mit eigenem Wertschöpfungsbeitrag ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, nur sorgfältig erstellte Texte/Fotos/Güter mit eigenem Wertschöpfungsbeitrag einzureichen. Er ist grundsätzlich nicht zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.
- (2) Die NEUKOM GmbH erhält die Lieferung in der vertraglich vereinbarten Ausfertigung zu der vertraglich vereinbarten Lieferzeit.
- (3) Der Lieferant hat seine Leistung persönlich zu erbringen. Das gleiche gilt für Zusammenschlüsse von Lieferanten. Er ist ohne vorherige, ausdrückliche Genehmigung durch die NEUKOM GmbH nicht berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter oder Dritte heranzuziehen oder Daten ohne schriftliche Vereinbarung weiter zu geben.
- (4) Beseitigt der Lieferant geltend gemachte Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist die NEUKOM GmbH berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten durch einen anderen Lieferanten beseitigen zu lassen oder wahlweise die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 – Rücktritt des Lieferanten / Stornieren oder Ändern von Aufträgen

- (1) Im Falle des Rücktritts des Lieferanten, bei eigenmächtigen Änderungen der Agentur-Aufträge oder bei Nichteinhaltung der vertraglich fixierten Termine durch den Lieferant hat NEUKOM Anspruch auf angemessene Entschädigung bzw. Begleichung der Mehrkosten.
- (2) Mehrkosten, die durch die Änderung ordnungsgemäß erteilter, nicht mangelhaft ausgeführter Aufträge entstehen, trägt der Lieferant in der von der Agentur jeweils nachgewiesenen Höhe ebenso wie alle bis zum Zeitpunkt der Stornierung angefallenen belegten Kosten.
- (3) Der Lieferant hat die Agentur von der Ausübung seines Rücktrittsrechts schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 5 – Verpflichtung zur Verschwiegenheit/Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche von der Agentur oder ihren Kunden zur Verfügung gestellten Informationen strengstens vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der von NEUKOM erteilten Aufträge auszuwerten und zu verwenden. Eine Weitergabe oder Verwertung der Informationen beispielsweise für Wertpapiergeschäfte ist ebenfalls strengstens untersagt. Diese Bestimmungen behalten auch nach Ablauf eines Auftrages oder der Beendigung der Zusammenarbeit ihre Gültigkeit. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere:
 - die von NEUKOM erhaltenen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen;
 - überlassene Unterlagen auf Anforderung von NEUKOM bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich und vollständig an NEUKOM zurückzugeben.

§ 6 – Gewährleistung/Nutzungsrecht/Rechtserwerb

- (1) Der Lieferant überträgt der Agentur mit vollständiger Bezahlung das in jeder Hinsicht (zeitlich, räumlich und inhaltlich) unbeschränkte, exklusive Nutzungsrecht an allen im Rahmen des Auftrags entwickelten Ideen, Vorschlägen und Produktionen sowie erbrachten Bild-/Grafik-/Text-/ Übersetzungsleistungen (Produkte), sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, zum Vertrieb, zur beliebigen Bearbeitung sowie zur öffentlichen Wiedergabe.
- (2) Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte frei von Rechten Dritter sind, insbesondere solcher Dritter, die mehr als die im Vertrag ausdrücklich bezeichneten Rechte geltend machen können. Wird die Agentur von Seiten eines Dritten wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten auf Unterlassung, Schadensersatz oder in sonstiger Weise belangt, hat der Lieferant die Agentur von sämtlichen Ansprüchen des Dritten, einschließlich notwendiger Kosten der Rechtsverfolgung oder sonstiger auftretender Kosten, wie z.B. der Ersatzbeschaffung, vollumfänglich freizustellen. Die Agentur wird den Lieferant unverzüglich über eine derartige Inanspruchnahme in Kenntnis setzen und dem Lieferant alle notwendigen Informationen sowie die Führung eines eventuellen Rechtsstreits überlassen. Der Lieferant wird zudem:
 - entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass diese nicht mehr unter die Schutzrechte Dritter fallen und dennoch vertragsgemäß sind oder

- der Agentur auf eigene Kosten das Recht verschaffen, die Produkte uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß zu nutzen
 - oder, falls beides nicht möglich ist, der Agentur jeglichen daraus entstehenden Schaden ersetzen.
- (3) Der Lieferant muss insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs-, urheber- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der von ihm erbrachten oder zugekauften Leistungen überprüfen lassen (Nachweis über die vollständige Lizenzkette) und die Agentur ohne schuldhaftes Verzögern auf eventuelle Rechte Dritter schriftlich hinweisen.
- (4) Der Lieferant verzichtet gegenüber der NEUKOM GmbH und deren Vertragspartnern auf die Nennung seines Namens als Autor, Urheber oder Ähnliches

§ 7 – Kundenschutz

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, Aufträge der Kunden von NEUKOM im Aufgabenfeld Unternehmenskommunikation nur von NEUKOM anzunehmen. Die direkte Annahme von entsprechenden Aufträgen dieser Kunden – unter Umgehung von NEUKOM – bzw. aktive Akquisition des Lieferanten bei diesen Kunden erfordern die vorherige Absprache mit NEUKOM. Eine Verletzung dieser Vereinbarung berechtigt NEUKOM zur unverzüglichen Kündigung der Zusammenarbeit mit dem Lieferant und zur Geltendmachung von eventuell bestehenden Schadensersatzansprüchen.

§ 8 – Anzuwendendes Recht

- (1) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Agentur und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Verträge Anwendung.

§ 9 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Heidelberg. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige deutsche Gericht vereinbart. Die Anrufung eines anderen, für den Lieferant zuständigen Gerichtes steht der Agentur jedoch auch frei.

§ 10 – Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die ihr nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Heidelberg, 1. Dezember 2016